

(3) In den Gemeinden haben die Bürgermeister für die einzelnen Wirtschaften die Differenzierung unter Beteiligung einer Kommission durchzuführen. Die Kommission besteht aus zwei Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (Gewerkschaft Land und Forst) und einem Beauftragten des Rates des Kreises.

(4) Die Differenzierung der einzelnen Wirtschaften hat unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen besonderen Verhältnisse so zu erfolgen, daß die der Gemeinde auferlegte Planmenge in Zuckerrüben nicht verringert wird. Die Bürgermeister haben die Veranlagung so durchzuführen, daß die Differenzierung grundsätzlich nur zu Gunsten kleiner Wirtschaften erfolgt.

(5) Berichte über die durchgeführte Differenzierung haben nach Anlage 2 dieser Bestimmung vorzulegen.

- a) die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 1. Juni 1950,
- D) die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes bis zum 5. Juni 1950,
- c) die Bürgermeister der Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises bis zum 15. Juni 1950.

§ 4

Zu § 2 Abs. 3 der Verordnung

Rübenanbauer, die infolge Minderanbau, mangelhafter Saatenpflege, Zweitfruchtanbau im Rübenschlager, nicht ordnungsgemäßer Pflege der Rübenfelder und schuldhafter Anlieferung von angefaulten Rüben ihr Soll nicht erfüllen, sind verpflichtet, für je 1 t Zuckerrüben als Ersatz 200 kg Weizen oder andere noch zu bestimmende landwirtschaftliche Erzeugnisse abzuliefern.

§ 5

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) ist dem Ministerium für Industrie (Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft) für die rechtzeitige Aufstellung und Einhaltung der Rodungs- und Anfuhrpläne der Zuckerfabriken verantwortlich.

(2) Die Zuckerfabriken haben mindestens 10 Tage vor Beginn der Kampagne jeder Gemeinde die Rodungs- und Anfuhrtermine schriftlich bekanntzugeben. Die Bürgermeister sind für die Einhaltung der Rodungs- und Anfuhrtermine verantwortlich.

§ 6

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

Die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) hat die erforderlichen Transportmittel bei den zuständigen Stellen rechtzeitig anzufordern. Der Einsatz der zur Zuckerrübenabfuhr bestimmten motorisierten Fahrzeuge ist von den Zuckerfabriken zu regeln.

§ 7

Zu § 4 der Verordnung

(1) Die Abrechnung und Bezahlung der Zuckerrüben erfolgen nach dem in der Fabrik oder Abnahmestelle ermittelten Reinnettogewicht (Bruttogewicht abzüglich Tara und abzüglich der auf Grund von Probenahmen festgestellten Schmutzprozente).

(2) In der Ablieferungsmenge enthaltene Futterrüben, Futterzuckerrüben und Rübenschosser sind von den Zuckerfabriken als Schmutzbesatz in Abzug zu bringen. Mehrkosten an Fracht- und Transportgebühren für verschuldeten Schmutzbesatz über 25 % sind von den Ablieferern zu tragen.

(3) Einsprüche gegen eine imrichtige Bewertung der Qualität der abgelieferten Zuckerrüben sind durch einen Beauftragten des für den Ablieferer zuständigen Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt und je einen Vertreter der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie in Halle (Saale) zu entscheiden.

§ 8

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung

(1) Naß- und Trockenschnitzel sind von den Ablieferern ab 2. Anfuhrtag entsprechend der angelieferten Rübenmenge laufend abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt am 31. März 1951, wenn der Anbauer bis zu diesem Tage seinen Anspruch nicht geltend gemacht hat. Konnte die Auslieferung seitens der Zuckerfabrik nicht erfolgen, erlischt der Anspruch nicht.

(2) Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Dauer der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben den Wünschen auf Lieferung von Naßschnitzeln auch der verkehrungünstig gelegenen Ablieferer Rechnung zu tragen.

§ 9

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung

(1) Bei den vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln muß die Trockensubstanz mindestens 92 % und der Zuckergehalt mindestens 55 % betragen.

(2) Die nicht zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln verarbeiteten Übersollrüben werden wie die abgelieferten Sollrüben zu dem festgesetzten Erfassungspreis vergütet. Die anfallenden Rübenschnitzel sind an den Ablieferer in voller Höhe zurückzuliefern.